

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Lebensmitteln

SEK(90) 2414 endg.; Ratsdok. 10749/90

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine qualitätsorientierte Erzeugung sowie Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln sowohl den Belangen der Verbraucher als auch der Land- und Ernährungswirtschaft dient und begrüßt Bestrebungen der EG, im Zuge der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Diversifizierung der Agrarproduktion zu fördern und damit die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes, insbesondere die Einkommen der Landwirte sowie den Schutz der Verbraucher, zu verbessern.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991 ...

6111/91

- EG
A 2. Der Verordnungsvorschlag ist nicht geeignet, dieser Zielsetzung zu entsprechen. Vielmehr führt er - entgegen dem erklärten Ziel der EG-Kommission - zu einer weiteren Regulierung der Märkte.
- EG
A 3. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, aufgrund der nachfolgend geäußerten Bedenken
- darauf hinzuwirken, daß die Kommission diesen Vorschlag in der vorliegenden Form und Ausgestaltung nicht weiter verfolgt
- EG
G 4. - und ihn bei weiteren Beratungen abzulehnen.
- EG
G 5. Für eine Registrierung aller Lebensmittel, die besondere Merkmale aufweisen, besteht kein zwingendes Bedürfnis.
- EG
A 6. Der bestehende nationale Rechtsrahmen bietet einen hinreichenden Schutz für Lebensmittel mit besonderen Merkmalen, ohne den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.
- EG
G 7. Der Verbraucherschutz ist auch bei der gegenwärtigen Regelung hinreichend gewährleistet.
- EG
A 8. Eine Bescheinigung besonderer Merkmale von Lebensmitteln, wie sie der Verordnungsvorschlag vorsieht, ist aufgrund fehlender, in allen Mitgliedstaaten vergleichbarer Referenzstandards insbesondere aus Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgründen nicht zu rechtfertigen. Erst wenn diese Referenzstandards festgelegt wären, könnten eine Bescheinigung und Kennzeichnung besonderer, darüber hinausgehender Merkmale geregelt werden.

...

EG
A

9. Der Vorschlag, die Güte von Lebensmitteln durch eine gemeinschaftliche Bescheinigung aufzuwerten und durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten kontrollieren zu lassen, verlagert die Verantwortung für die Qualitätsgarantie von Lebensmitteln in unzulässiger Weise.

EG
G

10. Entsprechend der gegenwärtigen Regelung sollte es weiterhin dem Hersteller überlassen bleiben, in eigener Verantwortung auf besondere Merkmale der von ihm hergestellten Lebensmittel auf dem Etikett oder in der sonstigen Werbung hinzuweisen. Die Behörde kann dann (stichprobenweise) prüfen, ob die Behauptungen der Wahrheit entsprechen, und gegen unrichtige oder irreführende Bezeichnungen oder Angaben einschreiten. Auf die nachgängige Kontrolle könnte auch bei registrierten Lebensmitteln nicht verzichtet werden, da Abweichungen von den im Lastenheft eingetragenen Herstellungsbedingungen nicht ausgeschlossen sind. Im übrigen könnte die vorgesehene Angabe "Kontrollierte Spezialität" beim Verbraucher den Eindruck hervorrufen, jede Charge des betreffenden Lebensmittels sei kontrolliert worden. Diese Annahme träfe jedoch nicht zu.

EG
G

11. Darüber hinaus vermögen die in der Begründung genannten Argumente, die die Notwendigkeit der Festlegung besonderer Merkmale (Gütezeichen) für Lebensmittel begründen sollen, nicht zu überzeugen. Es wird hier ausgeführt, daß die Verordnung eine Förderung der Qualität von Lebensmitteln zum Ziel hat. Alle geltenden lebensmittelrechtlichen Verordnungen schreiben jedoch bereits jetzt einen hohen qualitativen Standard vor. Der Sinn der Lebensmittelüberwachung besteht darin, Sorge zu

...

tragen, daß einwandfreie Lebensmittel an den Verbraucher abgegeben werden. Schon die zur Zeit verwendeten verschiedensten Gütesiegel verwirren den Verbraucher eher, als daß sie hilfreich sind.

EG
A 12. Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der Praktikabilität des vorgeschlagenen Anmelde-, Registrierungs- und Kontrollverfahrens.

EG
G 13. Die vorgesehene Regelung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

EG
A 14. Die Einhaltung und Kontrolle der besonderen Merkmale von Lebensmitteln in der vorgesehenen Form erfordert die Einrichtung zusätzlicher Verwaltungsstellen mit einem noch nicht abzuschätzenden personellen und finanziellen Aufwand für die Länder. Die bewährten Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstverantwortung der Wirtschaft sollten erhalten bleiben.

EG
G 15. Davon abgesehen ist es illusorisch anzunehmen, daß die gemäß § 14 Abs. 1 der vorgelegten Verordnung einzurichtenden Kontrollstellen, die ja wohl mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen identisch sein müßten, auch nur annähernd in der Lage wären, angemessene Kontrollen zur Vermeidung von Mißbräuchen durchzuführen. Auch ohne den Erlaß einer Verordnung bleibt es den Wirtschaftsunternehmen unbenommen, die Qualität ihrer Produkte kontinuierlich zu steigern oder bereits bestehende Standards auf hohem Niveau zu halten.

EG
A 16. Die Schaffung von Gütezeichen für Lebensmittel und deren Überwachung sind Aufgaben der Erzeuger und Hersteller.

- EG
A 17. Unabhängig davon dürfen bereits bewährte Gütezeichen, die mit erheblichem finanziellen Aufwand auf der Grundlage einzelstaatlicher Regelungen durch die Wirtschaft im Markt eingeführt wurden, nicht beeinträchtigt werden.
- EG
G 18. Nach Auffassung des Bundesrates könnte eine Rahmenregelung, die die nationalen Gütezeichen unberührt läßt, eine mögliche Lösung eröffnen.
- EG
A 19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich bei der EG für die Harmonisierung der Vergabebestimmungen nationaler Gütezeichen für Lebensmittel einzusetzen.
- EG
A 20. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaften an den Kosten privater Absatzförderungsmaßnahmen hält der Bundesrat für nicht geboten.